

## Rechnungslegung und Steuern in Sanierungssituationen

Giorgio Meier-Mazzucato

Dr. iur.

Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte

Zugelassener Revisionsexperte eidg. Revisionsaufsichtsbehörde

ITERA und ITERA Corporate Finance

[www.itera.ch](http://www.itera.ch) und [www.iteracf.ch](http://www.iteracf.ch)

[giorgio.meier@itera.ch](mailto:giorgio.meier@itera.ch)

+41 79 406 99 22

## Einleitung ins Thema - ist Rechnungslegung eine exakte Wissenschaft?

Die Frage lässt sich gut darstellen am Beispiel der Bilanzierung einer ausländischen Beteiligung, welche wie folgt per 31.12. bilanziell bzw. wertmässig ermittelt wird, wobei der tiefere Wert massgeblich ist.

Bilanzwert FW	x	FW historischer Kurs	=	Bilanzwert EW historisch
Innerer Wert FW aktuell	x	FW Tageskurs	=	Innerer Wert EW aktuell
		Arithmetik = exakt		Bewertung = «kreativ»
5'000'000 FW	x	110 historischer Kurs	=	5'500'000 EW historisch
6'000'000 FW aktuell	x	80 FW Tageskurs	=	4'800'000 EW aktuell

Zu bilanzieren ist Beteiligung mit Fr. 4.8 Mio. gemäss Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR, was WB von TFr. 700 erfordert.

Soll	Haben	Text	Betrag
6810 WB Beteiligung	1489 WB Beteiligung	Wertberichtigung Beteiligung	700'000 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Grundlage für die Buchungssätze bildet der schweizerische Kontenrahmen für KMU.

## Inhaltsverzeichnis

- Aus Anlass der aktuelle Situation
  - ✓ Aktien- und Rechnungslegungsrecht hinsichtlich Sanierung
  - ✓ Inflation Accounting bzw. inflationsgerechtes Rechnungswesen in der Schweiz?
- Rechnungslegung – neue Herausforderungen
  - ✓ Neues Aktienrecht – Grundlagen, Einleitung
  - ✓ Aktienrechtliche Aspekte
  - ✓ Rechnungslegungsrecht
  - ✓ Revisionsrecht
  - ✓ Steuerrecht
- Fragen, Diskussionsrunde

## Materialien – Tools

### Materialien

- Fachmitteilung Unternehmensbewertung 2018
- PH 10 Besondere Vorgänge
- PS 290 Pflichten Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung

### Tools in xlsx-Format

- Inflation mit variablem X-Faktor
- Kapitalreserve
- Gewinnreserve
- Verlustverrechnung
- Liquiditätsplan
- Mathematik Kapitalverlust bzw. Überschuldung
- Kapitalverlust
- Planerfolgsrechnung, -bilanz und –geldflussrechnung
- Aufrechnung Wertberichtigungen Beteiligungsabzug

## Inflation Accounting I - Ausgangslage

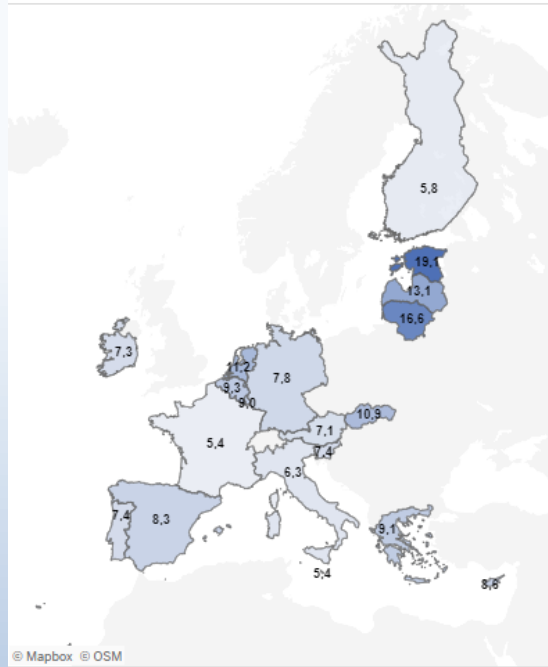
- Inflation wird auch als allgemeiner Preisanstieg bezeichnet. Liegt dieser bei bis ca. **5 Prozent** p.a., spricht man von leichter, darüber, mithin **> 5 Prozent**, von schwerer Inflation.
- In der **Eurozone** betrug die **Teuerung im April 2022 7.4 %**. S. dazu die nachfolgenden Übersichten. Aktuell ist sie bereits höher.
- **Gemäss IAS 29** - International Accounting Standard - Financial Reporting in Hyperinflationary Economies - besteht eine Hyperinflation, wenn "... the cumulative inflation rate over three years is approaching, or exceeds, 100 %", d.h. **pro Jahr rund 30 % erreicht oder übersteigt**.
- Gesamtökonomisch sind wir natürlich noch nicht so weit, aber für einzelne Branchen liegt die Preissteigerung bereits etwa auf diesem Niveau oder sogar darüber. Zudem verhält sich die Teuerung exponentiell. S. sogleich.

Fazit: Es stellt sich mithin die Frage, inwieweit das schweizerische Rechnungslegungsrecht – ähnlich wie IAS bzw. IFRS – ein Inflation Accounting bzw. ein inflationsgerechtes Rechnungswesen kennt.

## Inflation Accounting II - Übersichten

	Euro area	Highest Estonia
April 2022	<b>7,4</b>	<b>19,1</b>

HICP inflation rate - Overall index  
April 2022, Euro area countries



Select area

Euro area count...

Select euro area

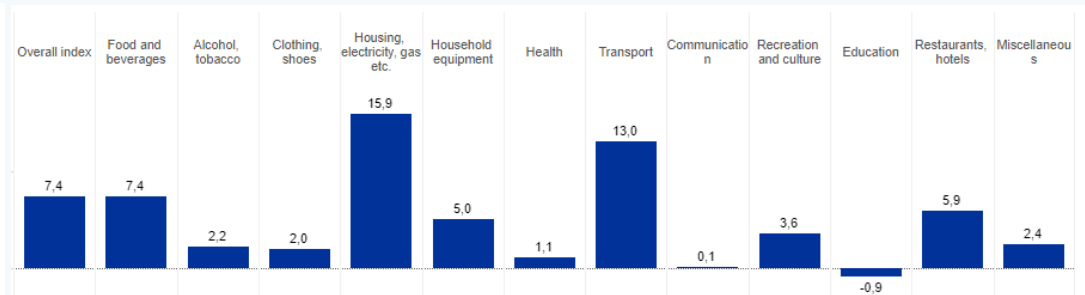
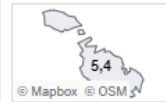
Cyprus



Luxembourg



Malta



## Inflation Accounting III – exponentielle Entwicklung

### Inflation Total Zeitperioden und einzelne Zeitperioden

Funktion  $I_t = BW * (1 + I_{zp})^n - BW$

**Ergebnis  $I_t = 30.00\%$**

Basisdaten  $BW = 100$   
 $I_m = 2.21\%$   
 $n = 12$

Legende  $BW =$  Basiswert  
 $I_t =$  Inflation total für n  
 $I_{zp} =$  Inflation einzelne Zeitperiode  
 $n =$  Anzahl einzelne Zeitperioden  
 $zp =$  Zeitperioden, bspw. Monate, Quartale, Jahre usw.

## Inflation Accounting IV – Aktien- und Rechnungslegungsrecht

- **Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht** sind in gewissen Bereichen **miteinander verbunden**. S. die nachfolgenden Ausführungen, bspw. Verlustverrechnung, Kapitalverlust und Überschuldung.
- Das schweizerische Rechnungslegungsrecht ist hinsichtlich der **Aktiven vom Anschaffungs- und Herstellungskostenwert-** und bezüglich der **Passiven vom Nominalwertprinzip** geprägt.
- Für Aktiven bestimmt Art. 960a Abs. 1 und 2 OR, dass Aktiven bei ihrer Ersterfassung und in Folgebewertung **höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bewertet werden dürfen.  
→ Diese Bewertung ist konservativ und entspringt dem **Vorsichtsprinzip** gemäss Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR: GoR.
- Verbindlichkeiten müssen gemäss Art. 960e Abs. 1 OR **zum Nennwert** eingesetzt werden.

**Fazit I:** Grundsätzlich bietet das **schweizerische Rechnungslegungsrecht** gestützt auf die erwähnten Normen **keine Möglichkeiten eines Inflation Accountings**.



## Inflation Accounting IVa – Herstellungskosten

Die **Erfolgsrechnung** ist eine **Leistungsrechnung** und hinsichtlich der Kosten eine **Kostenartenrechnung**.

Die **Herstellungskosten** ermitteln sich aufgrund der gesamten Kosten ohne **VVGK, Steuern und Gewinn**.

Positionen	Betrag		Anteil		HK	
	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%
Umsatz	13'000					
BÄ unfertige und fertig Arbeiten und DL	1'000					
Ertrag	14'000	100%				
Waren- und Materialaufwand	-4'000	-29%	-4'000	-29%		
Deckungsbeitrag (DB) I	10'000	71%				
Personalaufwand	-3'500	-25%	-3'500	-25%		
Deckungsbeitrag (DB) II	6'500	46%				
Betriebsaufwand	-2'700	-19%	-2'700	-19%		
<b>Verwaltungs- und Vertriebsaufwand</b>	<b>-2'000</b>	<b>-14%</b>				
Abschreibungen	-500	-4%	-500	-4%		
EBIT (Earnings before I & T)	1'300	9%				
Finanzaufwand und Finanzertrag	-200	-1%	-200	-1%		
<b>Steuern</b>	<b>-143</b>	<b>-1%</b>				
<b>Jahresgewinn bzw. -verlust</b>	<b>957</b>	<b>7%</b>				
Herstellungskosten					-10'900	-78%

## Inflation Accounting V – weiterführende gesetzliche Grundlagen

- Weiterführende gesetzliche Grundlagen, die relatives Inflation Accounting ermöglichen.
- **Art. 960b OR** bietet hinsichtlich **Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen** entsprechende Grundlage. Danach dürfen in Folgebewertung Aktiven mit Börsenkurs oder anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt **zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet** werden, auch wenn dieser über Nennwert oder Anschaffungswert liegt.
- Mögliche Buchung für bspw. Rohstoffe<sup>1</sup>:

Soll	Haben	Text	Betrag
1210 Rohstoffe	4802 BÄ Rohstoffe	Bewertung Rohstoffe zu beobachtbaren Marktpreisen	100'000 <sup>2</sup>

Das Eigenkapital wird um diese Buchung abzüglich die darauf fallende Steuerbelastung erhöht!

- 1 Grundlage für die Buchungssätze bildet der schweizerische Kontenrahmen für KMU.
- 2 Es handelt sich um eine gewinnsteuerrelevante Buchung, wobei eine Verlustverrechnung möglich ist.

## Inflation Accounting VII – POC Percentage of Completion

Bei der POC-Methode dürfen **Angefangene und Fertige Erzeugnisse und Dienstleistungen** unter bestimmten Bedingungen **nicht nur zu Herstellungskosten, sondern zu Verkaufspreisen** bilanziert werden.

Bedingungen gemäss HWP:

- Stand Fertigung
- Gewinn gesichert
- Entschädigungsanspruch

### Inventar Angefangene und Fertige Erzeugnisse und Dienstleistungen

Positionen	Betrag	Anteil
	TFr.	%
Angefangene Erzeugnisse und DL	13'000	
Fertige Erzeugnisse und DL	1'000	
<b>Total Angefangene und Fertige Erzeugnisse und DL zu HK</b>	<b>14'000</b>	<b>70%</b>
VVGK, Steuern und Gewinn	6'000	30%
<b>Total Angefangene und Fertige Erzeugnisse und DL zu VP</b>	<b>20'000</b>	<b>100%</b>

Soll	Haben	Text	Betrag
1260 A&F E	3900 BÄ A&F E	POC A&F E	6'000 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine gewinnsteuerrelevante Buchung, wobei eine Verlustverrechnung möglich ist.

## Inflation Accounting VI – weiterführende gesetzliche Grundlagen

- Für AV gemäss Art. 960a Abs. 4 OR Möglichkeit, zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung dauernden Gedeihens des U zusätzliche Abschreibungen und WB vorzunehmen. Zu gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und WB aufzulösen.
- Mögliche Buchung für bspw. Maschinen:

Soll	Haben	Text	Betrag
8502 zus. Abschreibung	2650 Rückstellung zus. Abschreibung	Zusätzliche Abschreibung bzw. Wertberichtigung	70'000 <sup>1</sup>

- Bezüglich Passiven dürfen Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4. und Abs. 4 OR Rückstellungen gebildet werden für Sicherung dauernden Gedeihens des U, nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst.
- Mögliche Buchung für dauerndes Gedeihen:

Soll	Haben	Text	Betrag
8501 A.o. Rückstellungen	2690 Rückstellung dauerndes Gedeihen	Rückstellung für dauerndes Gedeihen des Unternehmens	50'000 <sup>1</sup>

1 Beide Aufwandsbuchungen sind gewinnsteuerlich nicht relevant, können mithin nicht von Erfolg abgezogen werden. Gegengleich sind die erfolgswirksamen Auflösungen gewinnsteuerlich nicht relevant.  
Es entsteht für Bildung, Bestand und Auflösung dieser Rückstellungen eine sog. Steuerbilanz

## Grundlagen, Einleitung

Nachfolgend werden Ausführungen zu **Grundlagen und Einleitung** zum Thema neues Aktienrecht gemacht.

## Aktienrechtsrevision → Grundzüge

Die Aktienrechtsrevision ist vollumfassend, d.h. es geht um eine Gesamtrevision. Entsprechend beschlägt sie alle Normen des Aktienrechts. Die Aktienrechtsrevision zeigt eine **deutliche höhere Reglungsdichte**.

Voraussichtliches Inkrafttreten: 2023.

Zusätzlich mit der Aktienrechtsrevision werden weitere Bereiche des OR bzw. Gesetze revidiert bzw. angepasst, namentlich (auszugsweise):

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| ■ OR                 | ■ SchKG |
| ✓ Aktiengesellschaft | ■ StGB  |
| ✓ GmbH               | ■ StG   |
| ✓ Genossenschaft     | ■ DBG   |
| ✓ Rechnungslegung    | ■ StHG  |
| ■ ZGB                | ■ VStG  |
| ■ FusG               | ■ AHVG  |
| ■ ZPO                | ■ BankG |

→ Nachstehend werden nebst Aktienrecht auch weitere Rechtsgebiete erörtert.

## Mindestgliederung Bilanz → 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR

Aufgrund der Aktienrechtsrevision **gliedert** sich das **Eigenkapital** gemäss RLR **neu**.

Aktuelles Recht	Neues Recht
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien</li> <li>▪ gesetzliche Kapitalreserve</li> <li>▪ gesetzliche Gewinnreserve</li> <li>▪ freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten</li> <li>▪ eigene Kapitalanteile als Minusposten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien</li> <li>▪ gesetzliche Kapitalreserve</li> <li>▪ gesetzliche Gewinnreserve</li> <li>▪ freiwillige Gewinnreserven</li> <li>▪ eigene Kapitalanteile als Minusposten</li> <li>▪ Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten</li> <li>▪ Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten</li> </ul>

## Anhang Jahresrechnung → 959c Abs. 2 Ziff. 4, 14, 15 OR

Aufgrund Aktienrechtsrevision erfährt [Anhang Jahresrechnung](#) folgende Anpassungen.

Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

Aktuelles Recht	Neues Recht
<p>4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten</p> <p>14. bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben</p>	<p>4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963) halten</p> <p>14. bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben;</p> <p>15. alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.</p>



## Aktienrechtliche Aspekte

Nachfolgend werden Ausführungen zu **aktienrechtlichen Aspekten** zum Thema neues Aktienrecht gemacht.

## Generalversammlung → 698 nOR

Bisher standen der Generalversammlung 6 unübertragbare Befugnisse zu. Neu sind es 9, wobei es sich um folgende neue Traktanden handelt:

- Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft

Darüber hinaus bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:

- Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Abstimmung über die Vergütungen Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat
- → Für uns von Interesse sind die beiden ersten Neuerungen ganz oben.

## Zwischendividenden → 675a nOR

Die Generalversammlung kann **gestützt auf einen Zwischenabschluss** die Ausrichtung einer **Zwischendividende** beschliessen.

- Die **Revisionsstelle** muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung **prüfen**.
- **Keine Prüfung** ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung **nicht** durch eine Revisionsstelle **eingeschränkt prüfen** lassen muss.
- Auf die **Prüfung kann verzichtet** werden, wenn **sämtliche Aktionäre der Ausrichtung** der Zwischendividende **zustimmen** und die **Forderungen der Gläubiger** dadurch **nicht gefährdet** werden.

Folgende Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung: Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671–674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e.

- Von für uns besonderen Interesse sind Art. 671–674, 675 Abs. 3 nOR.
- Zuerst aber noch zum Zwischenabschluss.

## Zwischenabschluss → 960f nOR

Ein **Zwischenabschluss** ist nach den **Vorschriften zur Jahresrechnung** zu erstellen und enthält eine **Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang**.

**Vereinfachungen oder Verkürzungen** sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Es sind **mindestens die Überschriften und Zwischensummen** auszuweisen, die in der letzten Jahresrechnung enthalten sind.

Zudem enthält der Anhang des Zwischenabschlusses die folgenden Angaben:

1. den **Zweck** des Zwischenabschlusses;
2. die **Vereinfachungen und Verkürzungen**, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätzen;
3. weitere Faktoren, welche die **wirtschaftliche Lage des Unternehmens** während der Berichtsperiode **wesentlich beeinflusst** haben, insbesondere **Ausführungen zur Saisonalität**.

**Weiter ist der Zwischenabschluss als solcher zu bezeichnen und gleich wie die Jahresrechnung zu unterzeichnen.**

## Reserven → 671 ff. nOR

Die Reserven werden neu in den Art. 671 bis 673 nOR erfasst:

- Art. 671 → Gesetzliche Kapitalreserve
- Art. 672 → Gesetzliche Gewinnreserve
- Art. 673 → Freiwillige Gewinnreserven

Als Beispiel s. Art. 671 Abs. 2 und 4 nOR:

- Die gesetzliche Kapitalreserve darf an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die **Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen**. S. auch BGE 140 III 533 E. 6.2.2, S. 547 f.
- Für die **Berechnung der Grenzwerte** nach Abs. 2 und 3 dürfen die gesetzliche **Gewinnreserve für eigene Aktien** im Konzern (Art. 659b) und die gesetzliche **Gewinnreserve aus Aufwertungen** (Art. 725c nOR) **nicht berücksichtigt** werden.

→ S. das nachfolgende Beispiel.

## Gesetzliche Kapitalreserve → 671 nOR I

Positionen	Basen	Grundbeträge	Auszahlung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		100'000	
davon	50%		-50'000
Gesetzliche Kapitalreserve		150'000	150'000
Gesetzliche Gewinnreserve		175'000	175'000
Bilanzverlust		-85'000	-85'000
Auszahlungspotential			190'000
maximal			150'000

## Gesetzliche Kapitalreserve → 671 nOR II

Variante:

Positionen	Basen	Grundbeträge	Auszahlung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		100'000	
davon	50%		-50'000
Gesetzliche Kapitalreserve		150'000	150'000
Gesetzliche Gewinnreserve		75'000	75'000
Bilanzverlust		-85'000	-85'000
Auszahlungspotential			90'000
maximal			90'000

## Verlustverrechnung → 674 nOR

Verluste müssen in folgender Reihenfolge (quasi von unten nach oben) verrechnet werden mit:

1. dem Gewinnvortrag;
2. den freiwilligen Gewinnreserven;
3. der gesetzlichen Gewinnreserve;
4. der gesetzlichen Kapitalreserve.

Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

**Botschaft Aktienrecht:** Die Verrechnung dient dem Grundsatz der Klarheit und Verständlichkeit der Rechnungslegung (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Es soll bspw. nicht ein Jahresverlust gleichzeitig mit einem Gewinnvortrag in der Eröffnungsbilanz des neuen Geschäftsjahrs ausgewiesen werden.

→ S. dazu das nachfolgende Beispiel.



## Verlustverrechnung → 674 nOR I

Positionen	Basen	Grundbeträge	Verrechnung
	%	Fr.	Fr.
Jahresverlust		-200'000	-200'000
Verrechnung			
Gewinnvortrag bzw. Bilanzgewinn		100'000	100'000
Freiwillige Gewinnreserven		40'000	40'000
Gesetzliche Gewinnreserve		75'000	75'000
Gesetzliche Kapitalreserve		50'000	50'000
Ergebnis =	Bilanzgewinn		65'000

## Verlustverrechnung → 674 nOR II

Variante:

Positionen	Basen	Grundbeträge	Verrechnung
	%	Fr.	Fr.
Jahresverlust		-200'000	-200'000
Verrechnung			
Gewinnvortrag bzw. Bilanzgewinn		60'000	60'000
Freiwillige Gewinnreserven		40'000	40'000
Gesetzliche Gewinnreserve		25'000	25'000
Gesetzliche Kapitalreserve		50'000	50'000
Ergebnis =	Bilanzverlust		-25'000

## Notleidende Aktiengesellschaften → 725 ff. nOR

Die Aktienrechtsrevision unterteilt die Situationen und Massnahmen bei notleidenden Unternehmen neu, nämlich:

Art. 725 nOR	Drohende Zahlungsunfähigkeit
Art. 725a nOR	Kapitalverlust
Art. 725b nOR	Überschuldung
Art. 725c nOR	Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Dieses ganze Themengebiet umfassend sind nebst anderen Aspekte die folgenden zwei von besonderer Bedeutung:

- Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor **handeln mit der gebotenen Eile**.
- Hat die Gesellschaft **keine Revisionsstelle**, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer **eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor** unterzogen werden.

→ Nachstehend werden die einzelnen Normen erörtert.

## Drohende Zahlungsunfähigkeit → 725 nOR Ic

Der **Verwaltungsrat** überwacht die **Zahlungsfähigkeit** der Gesellschaft.

Droht die Gesellschaft **zahlungsunfähig** zu werden, so ergreift der **Verwaltungsrat Massnahmen** zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, **weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft** oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht **nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung** ein.

Der **Verwaltungsrat** handelt **mit der gebotenen Eile**.

→ S. die nachfolgenden (auszugsweisen) Ausführungen aus der **Botschaft**.

## Drohende Zahlungsunfähigkeit → 725 nOR II

### Botschaft:

- Die **Finanzplanung** gehört zu **unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben VR** (s. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3). Art. 725 nOR hält diesbezüglich explizite Handlungspflichten des VR fest, um Zahlungsunfähigkeit Gesellschaft zu vermeiden.
- **Begründete Besorgnis Zahlungsunfähigkeit** ist namentlich gegeben, wenn sich Hinweise darauf verdichten, dass Zahlungsverpflichtungen in **nächsten sechs Monaten** nicht erfüllt werden können, sei es als Folge einzelner Ereignisse oder aufgrund struktureller Veränderungen im unternehmerischen Umfeld.
- **Mit der gebotenen Eile**: Dabei kann an die vom Bundesgericht zum Konkursaufschub entwickelte Praxis angeknüpft werden, wonach dem VR die nötige Zeit für die Erarbeitung von Sanierungsmassnahmen und ggf. deren Vorlage zuhanden der GV zu gewähren ist, sofern begründete Aussicht auf wirksame und ausreichende Massnahmen besteht. Ansonsten aber besteht kein Raum für Verzögerungen und der VR hat wie bisher **unverzüglich** zu handeln.

## Drohende Zahlungsunfähigkeit → 725 nOR III



### Liquiditätsplan

	Jahr		Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		
	Total Soll	Total Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	
Barverkäufe:	0	0																									
+ Debitorenzahlungen:	0	0																									
+ Übrige Bareingänge: a) Miete	0	0																									
+ b) Wertschriften/Zinsen	0	0																									
+ c) ...	0	0																									
= <b>Einzahlungen total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
+ Waren und Materialzahlungen	0	0																									
+ Löhne, Gehälter, Sozialleistungen	0	0																									
+ Werbung	0	0																									
+ Steuern, Kapitalzinsen	0	0																									
+ Versicherungen	0	0																									
+ Allg. Büro- und Verwaltungsausgaben	0	0																									
+ Miete	0	0																									
+ Sonstige Auszahlungen (Strom, Wasser usw.)	0	0																									
+ Mehrwertsteuer	0	0																									
= <b>Auszahlungen Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
= <b>Brutto-Geldzufluss/-Geldabfluss (inkl. Auszahlungen)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
+ Übrige Einzahlungen aus Anlagenverkauf	0	0																									
+ Übrige Einzahlungen (z.B. Kreditaufnahme bei Dritten)	0	0																									
+ Übrige Einzahlungen aus Anzahlungen von Kunden	0	0																									
+ Privateinlagen/Kapitalerhöhung	0	0																									
- Übrige Auszahlungen für Investitionen	0	0																									
- Übrige Auszahlungen (z.B. Kreditauszahlung an Dritte)	0	0																									
- Übrige Auszahlungen für Akontozahlungen an Lieferanten	0	0																									
- Privatentnahmen	0	0																									
= <b>Netto-Geldzufluss/-Netto-Geldabfluss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
+ Bestand Kasse, Post., Bank	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= <b>Geldüberschuss/Geldbedarf</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Verwendung des Geldüberschusses für:

Deckung des Geldbedarfs durch:

## Kapitalverlust → 725a nOR

Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die **Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken**, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts.

Hat die Gesellschaft **keine Revisionsstelle**, so muss die **letzte Jahresrechnung** vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer **eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor** unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.

Die **Revisionspflicht** nach Absatz 2 **entfällt**, wenn **der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung** einreicht.

Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln **mit der gebotenen Eile**.

## Kapitalverlust → 725a nOR → Berechnung I

Positionen	Basen	Grundbeträge	Kapitalverlust
	Fr./%	Fr./%	Fr.
Aktienkapital	100'000		100'000
Gesetzliche Kapitalreserve nicht rückzahlbar gmäss Art. 671 OR	150'000	65000	65'000
Gesetzliche Gewinnreserve	175'000		175'000
massgebendes Eigenkapital vor Bilanzverlust			340'000
davon	340'000	50%	170'000
Bilanzverlust	-190'000		-190'000
Kapitalverlust gemäss Art. 725a nOR			ja



## Kapitalverlust → 725a nOR → Berechnung II

Variante:

Positionen	Basen	Grundbeträge	Kapitalverlust
	Fr./%	Fr./%	Fr.
Aktienkapital	100'000		100'000
Gesetzliche Kapitalreserve nicht rückzahlbar gmäss Art. 671 OR	150'000	0	0
Gesetzliche Gewinnreserve	175'000		175'000
massgebendes Eigenkapital vor Bilanzverlust			275'000
davon	275'000	50%	137'500
Bilanzverlust	-90'000		-90'000
Kapitalverlust gemäss Art. 725a nOR			nein

## Überschuldung → 725b nOR I

Besteht begründete Besorgnis, dass die **Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt** sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen **Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten**.

Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse **durch die Revisionsstelle** oder, wenn eine solche fehlt, durch einen **zugelassenen Revisor prüfen**; er ernennt den zugelassenen Revisor.

Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die **Anzeigepflichten** der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der **gebotenen Eile**.

## Kapitalverlust und Überschuldung → 725a f. nOR I

### Mathematik Kapitalverlust bzw. Überschuldung

	Kapitalverlust Art. 725 Abs. 1 OR				Überschuldung Art. 725 Abs. 2 OR			
	Ausgangslage		bilanziell saniert		Ausgangslage		bilanziell saniert	
	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%
Grundkapital	100	58.82	100	43.48	100	58.82	100	43.48
Kapitalreserven	20	11.76	0	0.00	20	11.76	0	0.00
Gewinnreserven	50	29.41	0	0.00	50	29.41	0	0.00
Covid-19-Kredit	0	0.00	130	56.52	0	0.00	130	56.52
Zwischentotal	170	100.00	230	100.00	170	100.00	230	100.00
<b>Bilanzverlust</b>	<b>-100</b>	<b>-58.82</b>	<b>-30</b>	<b>-13.04</b>	<b>-190</b>	<b>-111.76</b>	<b>-120</b>	<b>-52.17</b>
Total Eigenkapital	70	41.18	200	86.96	-20	-11.76	110	47.83

Ausgehend von Hierarchie in Unternehmensplanung, ist **Umsatzplanung Ausgangspunkt** aller aufbauenden Teilplanungen, vorausgesetzt kein Engpass in anderem Funktionsbereich. → S. sogleich.

## Planungsrechnung → 725a f. nOR II

	Ist TFr.	Soll 1. Q. TFr.	Soll 2. Q. TFr.	Soll 3. Q. TFr.	Soll 4. Q. TFr.	Soll total TFr.
Ertrag	1000	275	300	325	350	1250
Direkter Aufwand	-400	-110	-120	-130	-140	-500
Betriebsaufwand	-600	-150	-150	-150	-150	-600
Abschreibungen	-100	-25	-25	-25	-25	-100
Jahreserfolg	-100	-10	5	20	35	50
Flüssige Mittel	10	-5	15	70	155	155
übrige Aktiven	110	105	80	45	10	10
Fremdkapital	-150	-140	-130	-130	-145	-145
Grundkapital	100	100	100	100	100	100
übriges Eigenkapital	-130	-140	-135	-115	-80	-80
Jahreserfolg	-100	-10	5	20	35	50
Abschreibungen	100	25	25	25	25	100
Δ Debitoren	-50	-20	0	10	10	0
Δ Kreditoren	-20	-10	-10	0	15	-5
Geldfluss	-70	-15	20	55	85	145

## Rechnungslegungsrechtliche Aspekte

Nachfolgend werden Ausführungen zu **rechnungslegungsrechtlichen Aspekten** zum Thema neues Aktienrecht gemacht.

## Sanierungsfusion I → Art. 6 Abs. 1 FusG

Eine Gesellschaft,

- deren **Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital** und deren **gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt** sind oder
- die **überschuldet** ist,

kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über **frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und ggf. der Überschuldung** verfügt.

Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften **im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger** zurücktreten.

Aktiven			Passiven			Aktiven			Passiven		
Muttergesellschaft			Tochtergesellschaft			Muttergesellschaft			Tochtergesellschaft		
	TFr.		TFr.		TFr.		TFr.		TFr.		TFr.
Beteiligung TG	5'000	FK	10'000	Aktiven	10'000	FK	12'000	Übrige Aktiven	20'000	Eigenkapital	
		AK	500			AK	200			Kapitalreserven	6'000
		Kapitalreserven	6'000			Kapitalreserven	6'000			Gewinnreserven, BG	8'500
		Gewinnreserven, BG	8'500			Gewinnreserven, BV	-8'200				
	25'000		25'000		10'000		10'000				

## Sanierungsfusion II → Art. 6 Abs. 1 FusG

Aktiven	Muttergesellschaft nach Fusion	Passiven	Fusionsverlust	TFr.
	TFr.			
Übrige Aktiven	30'000	FK 22'000	Beteiligung	5'000
Fusionsverlust - Goodwill	7'000	Eigenkapital	Überschuldung	2'000
		AK 500		<hr/>
		Kapitalreserven 6'000		7'000
		Gewinnreserven, BG 8'500		<hr/>
	<hr/> 37'000	<hr/> 37'000		

Soll	Haben	Text	Betrag
9999 Fusionskonto	Beteiligung TG	Upstream-Merger Beteiligung TG	5'000
1000 ff. Aktiven TG	9999 Fusionskonto	Upstream-Merger Aktiven TG	10'000
9999 Fusionskonto	2000 ff Passiven TG	Upstream-Merger Passiven TG	12'000
1770 Fusionsverlust	9999 Fusionskonto	Upstream-Merger Fusionsverlust bzw. Goodwill	7'000

- Goodwill ist abzuschreiben → Art. 960a Abs. 3 OR.
- Frage, ob Fusionsverlust echt oder unecht. S. nächste Folie.

## Sanierungsfusion III → Art. 6 Abs. 1 FusG – Fusionsverlust echt oder unecht

S. zum Ganzen TRES 5 2017 Upstream-Merger – steuerrechtliche Aspekte zu echtem bzw. unechtem Fusionsgewinn und Fusionsverlust, Giorgio Meier-Mazzucato

### Fusionsgewinn echt oder unecht

Ein steuerpflichtiger unechter (buchmässiger) Fusionsgewinn wird aufgrund dessen, dass es sich um die Veräusserung einer Beteiligung handelt, mit dem **Beteiligungsabzug** gemäss Art. 69 ff. DBG und Art. 28 Abs. 1 ff. StHG bzw. den entsprechenden kantonalen Bestimmungen erfasst.

### Fusionsverlust unecht

Ein unechter (buchmässiger) Fusionsverlust kann nicht gewinnsteuerwirksam abgeschrieben werden.

### Fusionsverlust echt

Der echte Fusionsverlust resultiert aus zu hoch bewerteten bzw. überbewerteten Beteiligung und ist im Sinn **Abschreibung** gestützt auf Art. 62 DBG und Art. 24 Abs. 1 StHG bzw. entsprechenden kantonalen Bestimmungen **steuerlich abzugsfähig**, indem er als steuerlich anerkannter Aufwand verbucht werden kann.

Soll	Haben	Text	Betrag
6800 Abschreibung	1770 Fusionsgoodwill	Abschreibung Fusionsgoodwill	1'400



## Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen I → 960a OR

Rechnungslegungsrechtlich wird zwischen Abschreibungen und Wertberichtigung von Aktiven wie folgt unterschieden gemäss Art. 906a Abs. 3 erster Satz:

- Der **nutzungs- und altersbedingte Wertverlust** muss durch **Abschreibungen**,
- **anderweitige Wertverluste** müssen durch **Wertberichtigungen** berücksichtigt werden.

Beispiele:

- Wertverluste von **Sachanlagen** werden durch **Abschreibungen** erfasst;
- Wertverluste von **Beteiligungen** werden durch **Wertberichtigungen** erfasst.

S. dazu HWP, Band Buchführung und Rechnungslegung, 2014, S. 177.

Buchungen:

6820	Abschreibungen	an	1500	Sachanlagen	50'000
6810	Wertberichtigungen	an	1480	Beteiligungen	70'000

## Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen II → BGer

Rechnungslegungs- und steuerrechtlich zeigen Abschreibungen und Wertberichtigung von Aktiven unterschiedliche Wirkungen hinsichtlich Dauerhaftigkeit:

- **Abschreibungen** sind **definitiver Natur**,
- **Wertberichtigungen** sind Wertkorrekturen und **nie definitiver Natur**.

S. dazu BGer vom 29. September 2016, 2C\_1082/2014:

«Grundsätzlich wird im Steuerrecht zur Unterscheidung von Abschreibungen und Wertberichtigungen massgeblich auf die Dauerhaftigkeit der Wertkorrektur abgestellt.

- Einem **definitiven Wertverzehr** wird mit **Abschreibungen** Rechnung getragen, und zwar sowohl auf Anlage- als auch auf Umlaufvermögen,
- **Vorübergehende oder drohende Wertveränderungen** auf dem Anlage- oder Umlaufvermögen werden durch **Wertberichtigungen** berücksichtigt,

BGE 137 II 353 E. 6.4.1 S. 361; Urteile 2C\_142/2012 vom 12. Dezember 2013 E. 2.4 und 2C\_243/2012 vom 12. Juli 2012 E. 2.1 ...»

## Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen III → Steuern

Aufrechnung Wertberichtigung bis Gestehungskosten

Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 28 Abs. 1ter StHG

	Basisdaten	effektiv	Aufrechnung
	Fr./%	Fr.	Fr.
Aufrechnung Wertberichtigung			150'000
Gemäss Veranlagung DBST			
Nettoertrag aus Beteiligungen		90'000	90'000
Gesamter Reingewinn - gemäss Veranlagung		130'000	280'000
Beteiligungsabzug in %		69.231	32.143
Steuerberechnung			
Steuerbarer Reingewinn	8.50%	11'050	23'800
abzüglich Beteiligungsabzug		-7'650	-7'650
zu zahlender Steuerbetrag DB		3'400	16'150
Differenz			12'750
Nachbelastung Aufrechnung Fr. 150000	8.50%		12'750

## Aufwertung → 725c nOR I

Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Art. 725a nOR oder einer Überschuldung nach Art. 725b nOR dürfen **Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet** werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als **Aufwertungsreserve auszuweisen**.

Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die **Revisionsstelle** oder, wenn eine solche fehlt, ein **zugelassener Revisor schriftlich bestätigt**, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

Die Aufwertungsreserve kann nur durch **Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital** sowie durch **Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst** werden.

## Aufwertung → 725c nOR II

**Stille Reserven** → Unterteilung zwischen Zwangs-, Ermessens- und Willkürreserven

Wertansatz	Art der Reserven	Grundlage
Tatsächlicher Wert	Zwangsreserven	Kostenwertprinzip
Gesetzlicher Höchstwert		
Vorsichtig festgelegter Wert	Ermessensreserven	Vorsichtsprinzip
Finanzieller Buchwert	Willkürreserven	Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 4 OR

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR muss der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven im Anhang aufgeführt werden.

Handelsrechtliche stille Reserven ≠ steuerrechtliche stille Reserven. S. zum Ganzen u.v. Meier-Mazzucato/Strässle, Stille Reserven nach Rechnungslegungsrecht und Bilanzsteuerrecht im Vergleich, TREX 5 2018.

## Aufwertung → 725c nOR III

Auflösung stille Reserven → Art. 960 ff. OR und Art. 960e OR

- Aktiven bei Erstanschaffung bis zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten  
→ Art. 960a Abs. 1 OR
- Aktiven bei Folgebewertung do. → Art. 960a Abs. 2 OR
- Aktiven mit beobachtbaren Marktpreise bis zu diesen Marktpreisen → Art. 960b Abs. 1 OR → Hinweis im Anhang → nicht für Beteiligungen und Grundstücke
- auf Fremdkapital, insbesondere Rückstellungen → Art. 960e Abs. 3 OR
- Kein spezieller Revisionsbericht, sondern im Rahmen der Jahresrevision

Buchungen:

1500	Sachanlagen	an	8510	a.o. Ertrag	50'000
1200	Vorräte	an	4200	Waren-, Materialaufwand	50'000
2600	Rückstellungen	an	Diverse	verschiedene ER-Konten	50'000

## Aufwertung → 725c nOR IV

Aufwertung bestimmter Aktiven → Art. 670 OR bzw. Art. 725c nOR

- Kapitalverlust → Art. 725 Abs. 1 OR bzw. Art. 725a nOR (neu differenzierter in den Kriterien)
- Aufwertung von **Grundstücken oder Beteiligungen über Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**
- Bildung der Aufwertungsreserve → Art. 671b OR bzw. Art. 725c Abs. 1 nOR
- Revisionsbericht von Revisor → Art. 670 Abs. 2 OR bzw. Art. 725c Abs. 3 nOR

Buchungen für Bildung und Auflösung Aufwertungsreserve; s. HWP, Buchführung & Rechnungslegung, 2014, S. 306 f.:

1600	Grundstücke	an	2940	Aufwertungsreserve	50'000 <sup>1</sup>
1480	Beteiligungen	an	2940	Aufwertungsreserve	50'000 <sup>1</sup>
2940	Aufwertungsreserve	an	Diverse	Grundstücke & Beteiligungen	100'000
2940	Aufwertungsreserve	an	2800	Grundkapital	100'000

<sup>1</sup> Rechnungslegungsrechtlich zeigt sich keine Erfolgswirksamkeit. Steuerrechtlich sind diese Aufwertungen jedoch gewinnsteuerpflichtig; Verlustverrechnungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

## Aufwertung → 725c nOR V → Beteiligungsabzug

Vorsicht:

Gemäss Art. 70 Abs. 2 Bst. c DBG sind Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen keine Beteiligungserträge

aber

gemäss § 72a Abs. 2 StG ZH wird der Beteiligungsabzug ebenfalls gewährt für Kapitalgewinne auf Beteiligungen, Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten und Buchgewinne auf Beteiligungen infolge Aufwertung gemäss Art. 670 OR.

Klingt gut, jedoch:

gemäss § 72a Abs. 3 StG ZH werden die Gestehungskosten nach einer Aufwertung gemäss Art. 670 OR um den dem Beteiligungsabzug unterliegenden Betrag der Aufwertung erhöht und um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss § 72 Abs. 3 StG ZH zur Folge hatten.



## Aufwertung → 725c nOR VI

### Grundsätze der Bewertung von Beteiligungen

- ✓ S. nebst Fachmitteilung Unternehmensbewertung 2018 Kommentar von Hüttche/Meier-Mazzucato, Kommentierung Fachmitteilung Unternehmensbewertung, 1. Auflage 2018, S. 28:
- ✓ ... Auch hier kann auf die obigen Konkretisierungen – Marktpreis, gutachterlich approximierter Marktwert oder Vergleichswert – zurückgegriffen werden. Eine gutachterliche Lösung muss auf einer "stand alone"-Basis erfolgen. Entsprechend ist nur auf die tatsächlich übertragbare Ertragskraft und unechte Synergien – also von jedem Erwerber realisierbare Kombinationseffekte – abzustellen. Die Ausstattung der Anteile und die Beteiligungshöhe sind zu berücksichtigen.
- ✓ Ergo folgende relevante Aspekte
  - Wirklicher Wert = innerer Wert = gutachterlich objektiver Wert. S. auch Kommentar Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 23.
  - Stand Alone = Frage der **Übertragbarkeit der Ertragskraft**
  - Unechte Synergien
  - Ausstattung Anteile und Beteiligungshöhe → **Paketzu- bzw. -abschläge**. S. dazu Meier-Mazzucato/Montandon, Wert- bzw. Preisperspektiven und Paketzu- und -abschläge bei der Unternehmensbewertung und bei Unternehmenstransaktionen, TREX 5 2011

## Revisionsrechtliche Aspekte

Nachfolgend werden Ausführungen zu **revisionsrechtlichen Aspekten** zum Thema neues Aktienrecht gemacht.

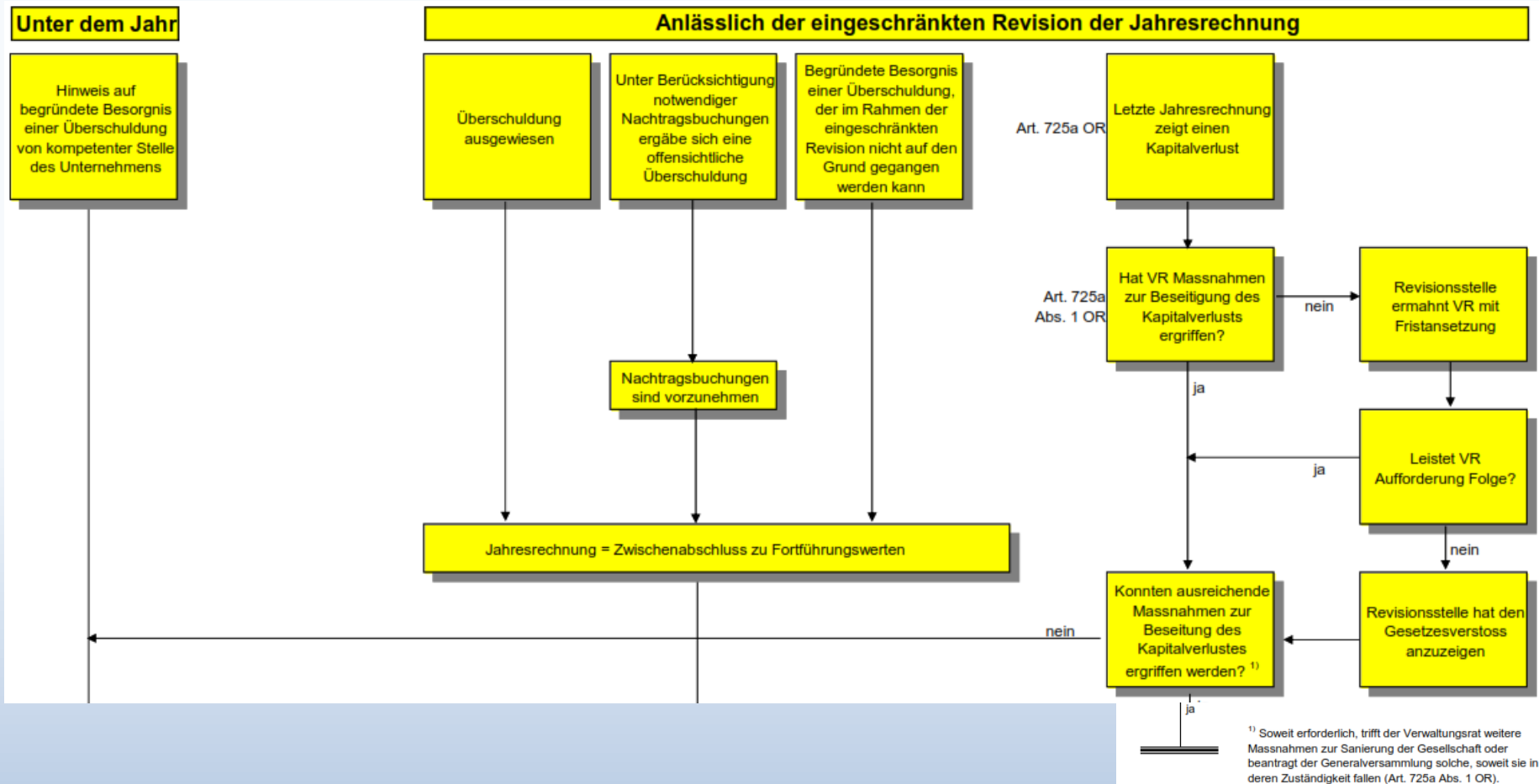
## Überschuldungsprüfung und Sanierungsplan → 725b nOR II

- **Überschuldungsprüfung** gilt für alle Aktiengesellschaften, unabhängig davon ob ordentlich, eingeschränkt geprüft oder gar nicht zu prüfen.
- Gilt auch mit Bezug auf **subsidiären Handlungs- und Anzeigepflichten** der Revisionsstelle in den Fällen eines Kapitalverlusts und einer offensichtlichen Überschuldung.
- Bei Unternehmensgruppen wird immer **Einzelabschluss geprüft**. Konzernrechnung kommt keine Bedeutung zu. Vorsicht: Dominoeffekt, insbesondere Prinzipalstrukturen und Konzerne mit zentralisiertem Liquiditätsmanagement (Cash-Pooling).

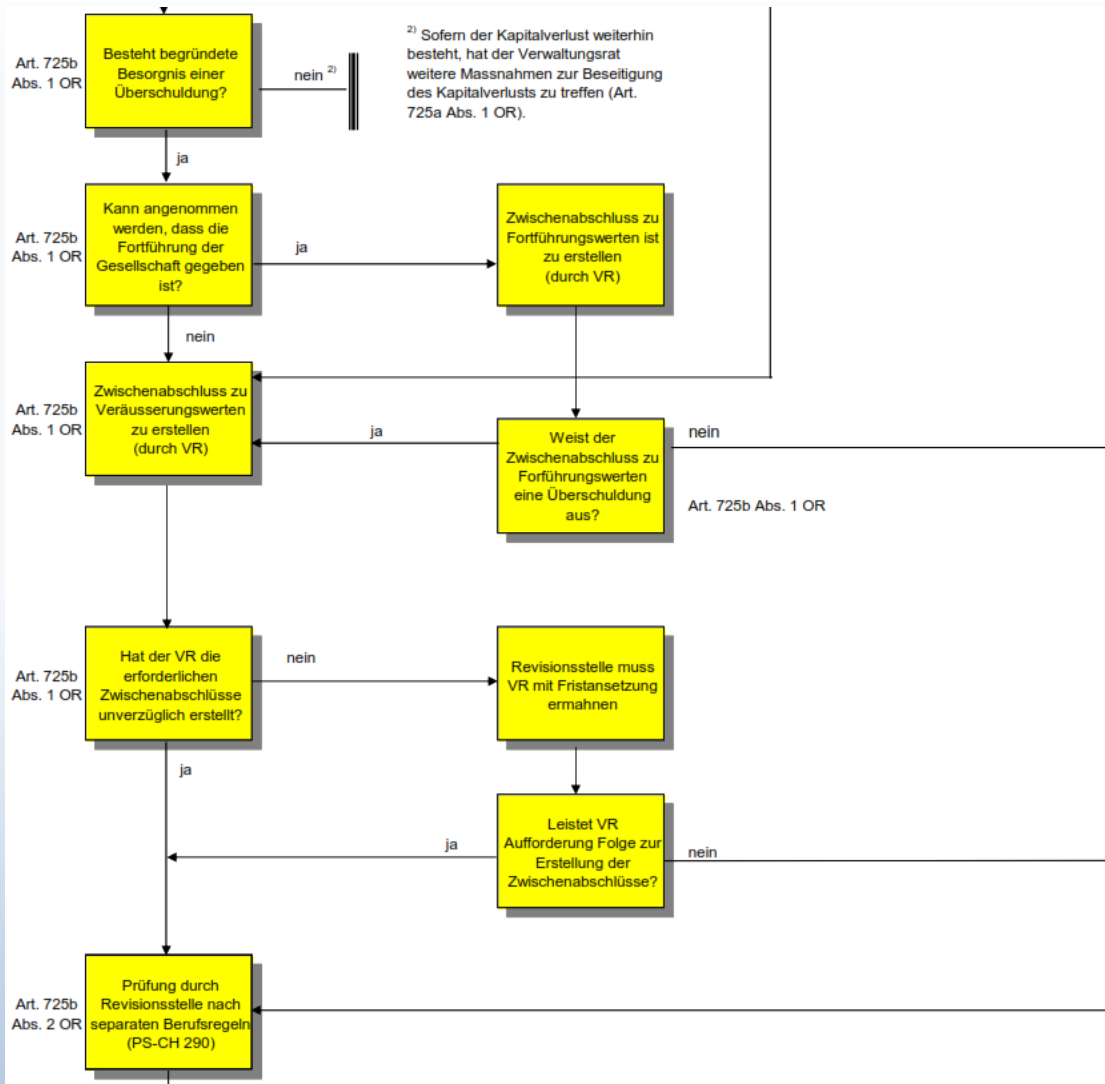
Nebst Gesetz/en und Rechtsprechung sind durch Revisionsstelle zu beachten:

- ✓ **Standard zur eingeschränkten Revision (SER): Ziff. 9 und Anhang H "Verhalten bei Überschuldung" sowie Anhang G "Unternehmensfortführung";**
- ✓ **PS 290 "Pflichten der gesetzlichen Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung";**
- ✓ **Schweizer Prüfungshinweis (PH) 10 "Berichterstattung zur Prüfung von besonderen Vorgängen", insbesondere Berichtsvorlagen zur Prüfung der Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten (Art. 725 Abs. 2 OR).**

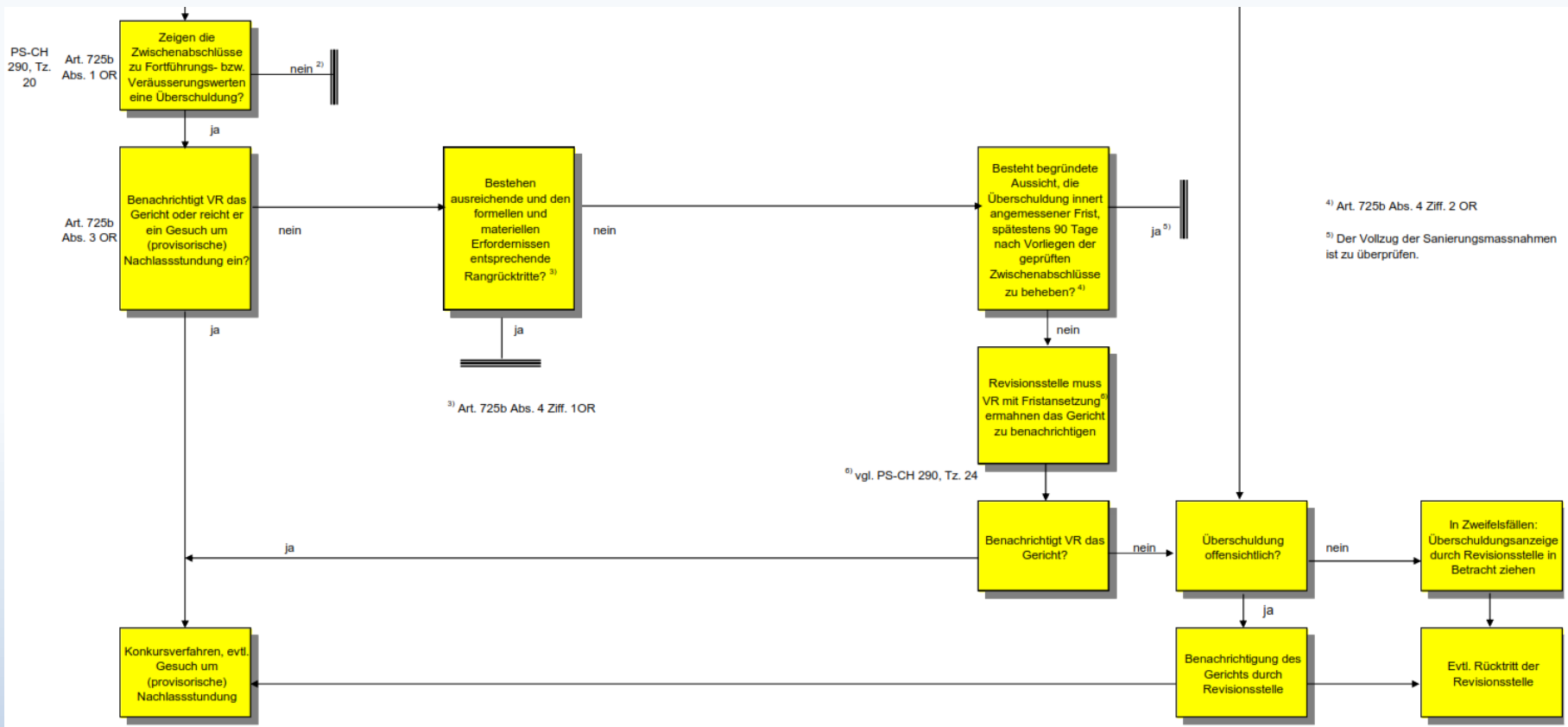
## Vorgehen RS bei Überschuldung → 725b nOR I – SER Anhang Grafik H (VNL)



## Vorgehen RS bei Überschuldung → 725b nOR II – SER Anhang Grafik H (VNL)



## Vorgehen RS bei Überschuldung → 725b nOR III – SER Anhang Grafik H (VNL)



## Geschäftsbericht und Revisionsbericht → 699a nOR I

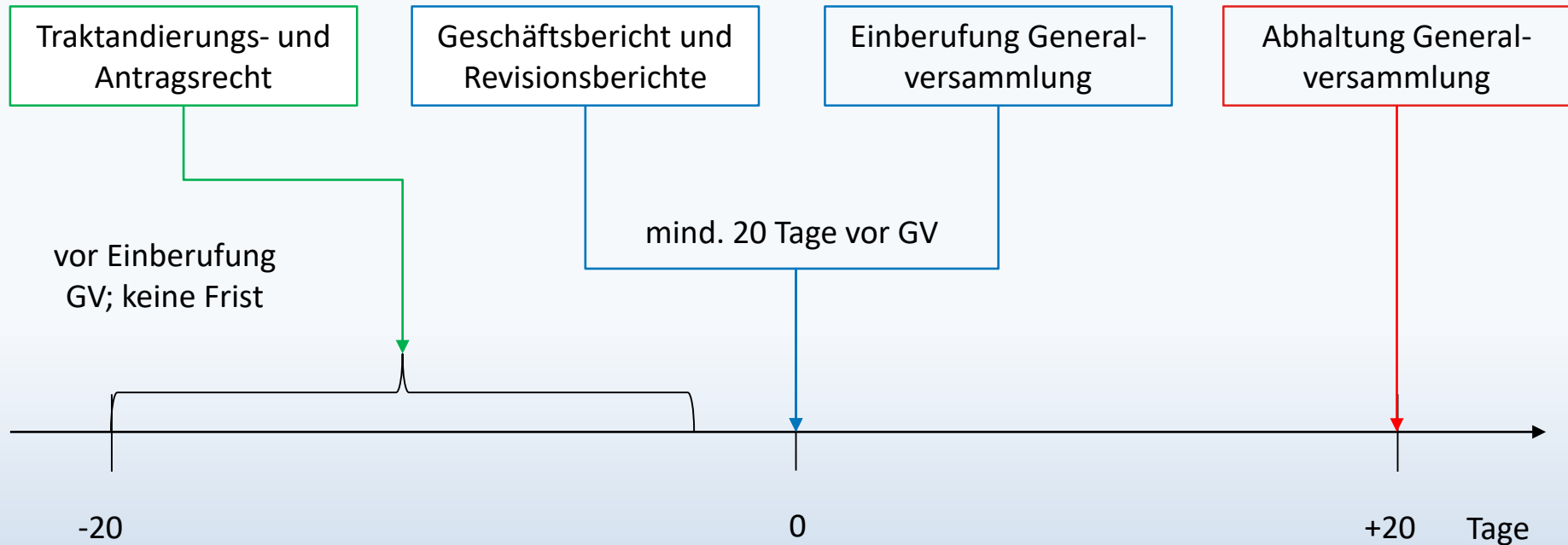
Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

**Botschaft:** Verwendet die Gesellschaft für die Bekanntmachung des Geschäftsberichts elektronische Mittel – bspw. erhalten Aktionäre die Möglichkeit, sich mittels Benutzername und Passwort auf Homepage der Gesellschaft Zugang zu Dokumenten zu verschaffen – so kann VR Ersuchen eines Aktionärs um individuelle Zustellung Dokumente ablehnen, Rechtsmissbrauch vorbehalten.

→ S. nachstehende Übersicht.

## Geschäftsbericht und Revisionsbericht → 699a nOR II





## Gesetzliche und freiwillige Gewinnreserven → 672 f. nOR

Diese beiden Reserven zeigen folgende Neuerungen (auszugsweise):

- **Gesetzliche Gewinnreserve**

Äufnung bis diese zusammen mit gesetzlicher Kapitalreserve 50 % des im HR eingetragenen Aktienkapitals erreicht, Holdinggesellschaften 20 %. Verwendung gleich wie gesetzliche Kapitalreserve.

→ S. das nachfolgende Beispiel.

- **Freiwillige Gewinnreserven**

Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.

**Botschaft Aktienrecht:** Nicht zulässig ist die Bildung von Reserven insbesondere dann, wenn sie unternehmensfremden Zwecken, der «Aushungerung» von Personen mit Minderheitsbeteiligungen oder einem missbräuchlichen Tiefhalten des Aktienkurses durch tiefe Dividendenausschüttungen dient.

## Gesetzliche Gewinnreserve → 672 nOR I

Positionen	Basen	Grundbeträge	Äufnung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		200'000	
davon	50%		100'000
Gesetzliche Kapitalreserve		30'000	-30'000
Gesetzliche Gewinnreserve		40'000	-40'000
Äufnungspotential			30'000
Jahresgewinn		300'000	
Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	5%		15'000

## Gesetzliche Gewinnreserve → 672 nOR II

Variante:

Positionen	Basen	Grundbeträge	Äufnung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		200'000	
davon	50%		100'000
Gesetzliche Kapitalreserve		30'000	-30'000
Gesetzliche Gewinnreserve		60'000	-60'000
Äufnungspotential			10'000
Jahresgewinn		300'000	
Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	5%		10'000

## Steuerrechtliche Aspekte

Nachfolgend werden Ausführungen zu **steuerrechtlichen Aspekten** zum Thema neues Aktienrecht gemacht.

## Emissionsabgabe → 7 Abs. 1 Bst. f und 9 Abs. 3 StG

### Art. 7 Abs. 1 Bst. f StG

Die **Abgabeforderung** entsteht: f. bei Beteiligungsrechten, die im Rahmen eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR ausgegeben werden, **am Ende des Kapitalbands**.

### Art. 9 Abs. 3 StG

Auf den Beträgen, die der Gesellschaft im Rahmen eines **Kapitalbands** nach den Art. 653s ff. OR zufließen, wird die **Abgabe nur soweit erhoben, als diese Zuflüsse die Rückzahlungen im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen**.

## Bundessteuer → 20 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 80 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG

### Art. 20 Abs. 4 DBG

Art. 20 Abs. 3 DBG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

### Art. 28 Abs. 1 DBG

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

### Art. 80 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

## Kantone → 7b Abs. 2, 31 Abs. 3<sup>bis</sup> und 5, 42 Abs. 3 Bst. b StHG

### Art. 7b Abs. 2 StHG

Art. 7b Abs. 1 gilt für **Einlagen und Aufgelder**, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR geleistet werden, **nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen**.

### Art. 31 Abs. 3<sup>bis</sup> und 5 StHG

Lautet der **Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung**, so ist der **steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen**. Massgebend ist der **durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode**. → **gleichlautend für beide Absätze**.

### Art. 42 Abs. 3 Bst. b StHG

Natürliche Personen mit **Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit** und **juristische Personen** müssen der Steuererklärung beilegen: **bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode**.

## Verrechnungssteuer → 4a Abs. 1 2. Satz und 2, 5 Abs. 1<sup>ter</sup> VStG

### Art. 4a Abs. 1 zweiter Satz und 2 VStG

... Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen der Art. 659 oder 783 OR überschreitet.

Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft im Rahmen der Art. 659 oder 783 OR eigene Beteiligungsrechte, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so gilt Art. 4a Abs. 1 VStG sinngemäss, wenn die Gesellschaft oder die Genossenschaft diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert.

### Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> VStG

Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> VStG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.